



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bähr, O.: Zur Frage des bürgerlichen Gesetzbuches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Entschädigung von irgend einer Seite bringt. Sie rufen jetzt aus angeblicher Besorgnis für unsre Industrie, daß bei einer Ermäßigung der Getreidezölle lediglich zu Gunsten Österreichs Rußland aus Rache die deutsche Industrie ganz ausschließen würde. Aber dazu trifft Rußland bereits jetzt seine Anstalten, während es vielleicht durch das Angebot einer allgemeinen Ermäßigung der deutschen Getreidezölle noch zu einem minder barbarischen Grenzverschluß und wenigstens zu einer Bindung seines Tarifs auf längere Zeit zu bewegen ist. Selbst das wäre für den deutschen Handel noch ein Gewinn, nicht der Willkür immer neuer Tarifexperimente von Tag zu Tag ausgesetzt zu sein.

So liegt augenblicklich eine Frage, die wir unter allen Fragen der nächsten Zukunft Deutschlands für die wichtigste halten, und deren sämtliche Beziehungen wir in der gegebenen Ausführung keineswegs erschöpft haben.



## Zur Frage des bürgerlichen Gesetzbuches

Von O. Bähr



enn man darauf zurückblickt, wie lange schon bei uns von dem dringenden Verlangen des deutschen Volkes nach einem seine Bedürfnisse befriedigenden einheitlichen Gesetzbuche geredet worden ist, so kann man sich eines gewissen Befremdens nicht erwehren, wenn man sieht, mit welcher Gleichgiltigkeit zur Zeit die große Menge unsers Volkes auf den amtlich angefertigten, seit drei Jahren veröffentlichten Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, dessen Einführung für Deutschland in Aussicht genommen ist, hinblickt. Aus juristischen Kreisen sind allerdings zahlreiche Besprechungen des Entwurfes hervorgegangen, von denen man wohl sagen kann, daß sie in ihrer größern und jedenfalls geistig überwiegenden Zahl nicht zu Gunsten des Entwurfes lauten. Aber auch die große Menge des Juristenstandes, insbesondere der Richter, verhält sich dem Entwurfe gegenüber ziemlich gleichgiltig. Durch diese Gleichgiltigkeit wird es möglich, daß von dem an sich berechtigten nationalen Standpunkte aus für die Einführung des Entwurfes eine Propaganda gemacht wird, die mehr oder minder offen eingesteht, daß es ihr auf den innern Wert des Gesetzbuches wenig ankomme.

Diese ganze Erscheinung — sie wäre vor dreißig Jahren noch nicht in gleicher Weise möglich gewesen — erklärt sich daraus, daß im Laufe des letzten Menschenalters die Achtung vor der Rechtswissenschaft bedeutend gesunken ist. Man hat sich mehr und mehr gewöhnt, das Recht als politisches Material

zu behandeln. Daneben finden nur noch die persönlichen Interessen des Juristenstandes ausgiebige Vertretung und Berücksichtigung. Bei keinem Gegenstande droht aber diese Gleichgiltigkeit gegen den Wert des Rechtes so verhängnisvoll zu werden, wie bei der Frage der Einführung eines ganzen Gesetzbuches. Es ist eine Angelegenheit, die auf unabsehbare Zeit hinaus den Rechtszustand Deutschlands feststellt. Zum Teil mag diese Gleichgiltigkeit darin ihren Grund haben, daß man vielfach gar keine Vorstellung davon hat, was dazu gehört, ein Gesetzbuch zu schaffen. Manche scheinen ein solches Werk für eine Art Fabrikware zu halten, deren Herstellung ja nicht schwer sein könne. Dem gegenüber soll hier zunächst eine aufklärende Darlegung in dieser Richtung versucht werden.

Die Schaffung eines Gesetzbuches, das eine hochgebildete, in ihrer Kultur-entwicklung weit vorgeschrittene Nation zu befriedigen imstande sein soll, bildet eine der schwierigsten Aufgaben, die sich der menschliche Geist stellen kann. Es müssen für die Arbeit vier dazu befähigende geistige Errungenschaften sich vereinigen: genaue Kenntnis des bestehenden Rechtes, ein lebendiges Rechtsbewußtsein, juristische Gestaltungskraft und Herrschaft über die Sprache. Wir wollen diese Erfordernisse im einzelnen etwas näher betrachten.

Eine genaue Kenntnis des bestehenden Rechtes wird deshalb für die Schaffung eines Gesetzbuches zur unbedingten Notwendigkeit, weil es ja ganz unmöglich wäre, ein völlig neues Recht — nach Art des Volapük — zu erfinden, vielmehr bei einem Kulturvolke, das schon ein entwickeltes Recht besitzt, jede neue Gesetzgebung darauf angewiesen ist, in der Hauptsache an das bestehende Recht anzuknüpfen. Scheinbar hat diese Anknüpfung dadurch in Deutschland große Schwierigkeiten, daß bei uns ganz verschiedene Rechte bestehen. Neben dem in vielen Ländern geltenden gemeinen Recht, das seine Hauptgrundlage im römischen Rechte hat, sind in großen Gebietsteilen umfangreiche anderweitige Gesetzbücher bereits in Geltung, nämlich das preußische Landrecht, der französische Code civil und das sächsische Gesetzbuch. Doch ist diese Schwierigkeit nicht so groß, wie sie scheint. Alle diese Gesetzbücher haben das gemeine Recht und in diesem wieder vorzugsweise das römische Recht zur Grundlage. Soweit sie aber neuere Rechtsbildungen enthalten, pflegen ähnliche von dem römischen Rechte abweichende Rechtsbildungen auch bereits in den Ländern des gemeinen Rechtes eingeführt zu sein. Die Verschiedenheiten in den einzelnen geltenden Rechten betreffen hiernach weit mehr die Einzelheiten und Ausßerlichkeiten, als die eigentlichen Grundlagen des Rechtes, an die anzuknüpfen Aufgabe jeder Kodifikation sein muß. Diese Grundlagen führen aber fast durchweg auf das gemeine Recht zurück. Daneben bleibt es natürlich von großem Wert, auch die Verschiedenheiten in den einzelnen Rechten zu kennen, um nach dem Spruche zu verfahren: Prüfet alles, und das Beste behaltet.

Die Kenntnis des bestehenden Rechtes darf sich aber nicht auf eine Kenntnis der Rechtstheorie beschränken, sondern sie muß auch das Recht der Praxis umfassen. In der Praxis ist gar manches lebendig, was wir in der Theorie nicht finden. Gerade diesen praktischen Anschauungen einen Ausdruck zu geben, muß sich ein gutes Gesetzbuch zur Aufgabe stellen. Denn der unbefriedigende Zustand der Theorie in Verbindung mit dem Umstande, daß es auch viele zum Theoretisiren geneigte Praktiker giebt, trägt stets die Gefahr in sich, daß die Mängel der Theorie zu praktischen Irrungen führen. Überhaupt muß ein Gesetzbuch, wenn es wahrhaft nutzbringend wirken soll, darauf bedacht sein, gerade die Punkte zu ordnen, bei denen die Praxis bisher öfter gefehlt hat. Natürlich kann man aber diese Aufgabe nur dann erfüllen, wenn man die Praxis kennt und zugleich von dem Geiste einer gesunden Praxis durchdrungen ist.

Als zweites Erfordernis für die Beschaffung eines guten Gesetzbuches bezeichnete ich ein lebendiges Rechtsbewußtsein. Ist ein solches schon für die Rechtsprechung nur schwer zu entbehren, da nur mit seiner Hilfe in vielen Fällen der Richter den Rechtsgedanken des Gesetzes richtig erkennen wird, so bildet es vollends für die Gesetzesfassung das unentbehrliche Lebenselement. Es ist der innere Sinn für Gerechtigkeit, der hier in Frage kommt. Dieser Sinn kann zwar durch eine gewisse Schulung ausgebildet werden, und in dieser Beziehung bildet das römische Recht eine unübertreffliche Schule. In seinem wesentlichen Bestande aber ist er eine dem einzelnen Menschen verliehene Gottesgabe. Als Beweis hierfür kann die Thatsache gelten, daß dieser Sinn mitunter bei Laien, namentlich bei Geschäftsmännern innerhalb ihres Geschäftsbereiches, sehr lebhaft entwickelt ist, während es unter den Juristen manche giebt (darunter auch solche, die als „ausgezeichnete Juristen“ gelten), die sich dieses Sinnes nur in geringem Maße erfreuen. Ähnlich wie Pilatus fragen sie: „Was ist Gerechtigkeit?“ Darauf haben sie keine Antwort, da ihr Herz ihnen keine giebt. Sie betrachten das Recht als etwas Zufälliges, das man willkürlich gemacht habe, das man so oder so gestalten könne, und das, um es anzuwenden, eben auswendig gelernt werden müsse. Ihre ganze Jurisprudenz ist ihnen etwas Außerliches, Angelerntes. Dem gegenüber möchte ich, unter Benutzung des Wortes unsers Dichters, sagen: „Die Gerechtigkeit ist kein leerer Schall, der Mensch kann sie üben im Leben.“ Hiervon ausgehend stelle ich auch die Behauptung auf: Jurisprudenz ist nicht bloß eine Sache des Wissens, sondern vor allem auch eine Sache des Charakters. Am allerwenigsten aber darf der Gesetzgeber des lebendigen Sinnes für Gerechtigkeit ermangeln. Dieser Sinn ist der Kompaß, der ihm überall die Richtung, die er zu verfolgen hat, anweisen muß.

Die Gerechtigkeit kann aber nicht von einem völlig idealen Standpunkte ins Leben eingeführt und dem Gesetze zu Grunde gelegt werden. Die Ver-

wirklichung des Rechtsgedankens ist überall auf menschliche Mittel angewiesen, und diese Mittel sind in vielen Beziehungen unvollkommen. Der Gerechtigkeit in ihrem letzten Ziele wird weit besser gedient, wenn wir diese Unvollkommenheit der menschlichen Mittel berücksichtigen, als wenn wir sie außer Acht lassen und darnach das Recht gestalten wollten. Hieraus ergibt sich, daß das Recht mehr oder minder ein künstlicher Aufbau ist, der zwar durch den Gedanken der Gerechtigkeit geleitet werden, daneben aber stets das praktisch Erreichbare im Auge behalten und darnach die Rechtsvorschriften einrichten muß. In dieser Beziehung das Richtige zu treffen, ist nun Sache der juristischen Gestaltungskraft. Diese Technik des Rechtes, wie man es nennen kann, ist spezifisch Sache der Juristen. Während der Sinn für Gerechtigkeit vorzugsweise auf unserm natürlichen Gefühl beruht, kommt hierbei kluge Berechnung zur Anwendung. Auch in dieser Beziehung geben uns die römischen Juristen ein hochschätzbares Vorbild. Sie haben namentlich eine Menge Anschauungen und Begriffe ins Leben gerufen, die in hohem Maße die Technik des Rechtes erleichtern, und deren Benutzung oder Weiterbildung uns erst den Aufbau einer so verwickelten Schöpfung, wie unsers Rechtssystems, möglich macht. Nur ein Jurist, der diese Technik des Rechtes ausreichend beherrscht, kann mit Erfolg an einem solchen Aufbau arbeiten.

Als letztes Erfordernis für die Aufstellung eines bürgerlichen Gesetzbuches wurde die Herrschaft über die Sprache bezeichnet. Die Sprache bildet das Mittel, durch das wir andern unsre Gedanken mitteilen. Bei einem so gewaltigen, schwer zu erfassenden Gedankenbau, wie es das bürgerliche Recht ist, ist deshalb vor allem eine klare, lebendige Sprache erforderlich. Bekanntlich ist nun die Sprache der Juristen bisher kein Musterdeutsch gewesen. Wer hat nicht schon Richterurteile gelesen, bei denen ihm zu Mute wurde, wie dem Schüler im Faust, als er alles reduzieren und klassifizieren lernen sollte? Ein Hauptgrund für diese Juristensprache liegt darin, daß viele Juristen gar nicht über ihre Subjektivität hinaus können. Sie haben ihr Recht zunächst aus dem lateinischen Corpus juris und den diesem nachgebildeten Lehrbüchern gelernt. Mit den Begriffen, die sie dort in sich gefogen haben, operieren sie nun in einer für unsre Volkssprache wenig verständlichen Weise. Dazu kommt, daß die Rechtswissenschaft, als ein rein geistiger Aufbau, ein Ergehen in mehr oder minder transzendentalen Ausdrucksweisen ermöglicht. So ist die spezifische Juristensprache zu einem für unser Volk ziemlich unverständlichen Idiom geworden. Und wenn ein jüngst veröffentlichtes Scherzgedicht\*) mit den Versen schloß:

\*) Es stand in den „Fliegenden Blättern“ und begann mit den Worten:

Ich weiß nicht, was soll es bedeuten,  
Das nagelneue Gesetz.  
Es läßt sich famos damit streiten,  
Denn keiner von allen versteht's.

Ich glaube, am Ende verschlingen  
Die Menschheit Irrsinn und Wahn,  
Und das hat vor allen Dingen  
Das Deutsch der Juristen gethan —

so ist das zwar etwas bitter ausgedrückt, aber es ist doch nicht ganz ohne. Im Gegensatz hierzu hat ohne Zweifel ein deutsches Gesetzbuch die Aufgabe, ein verständliches Deutsch zu reden. Zwar wird in keiner Sprache der Welt ein Gesetzbuch geschaffen werden können, das auch dem Laien den so verwickelten Organismus unsers Rechtes völlig klar vor Augen stellte. Aber es muß doch wenigstens versucht werden, unserm Volke sein Recht so nahe wie möglich zu bringen. Auch hat die Sprache des Gesetzbuches die größte Bedeutung in ihrem erzieherischen Einfluß auf den Juristenstand. Es muß seine Aufgabe sein, den Juristen wieder an ein gemeinverständliches Deutsch zu gewöhnen. In der klaren Sprache liegt zugleich die beste Bürgschaft für ein klares Denken. Allerdings ist es nicht leicht, die Rechtsgedanken mit zureichender juristischer Genauigkeit aufzustellen und dabei doch eine einigermaßen volkstümliche Sprache zu reden.

Stellen wir noch die Frage nach dem Zusammenwirken aller dieser Fähigkeiten, die wir zur Schaffung eines Gesetzbuches als notwendig bezeichneten, so liegt es auf der Hand, daß die Beherrschung des überreichen Materials, das die deutschen Rechtszustände darbieten, nicht leicht in einer Person von vornherein vereinigt sein wird, daß also, soweit die Arbeit dieses Material ins Auge fassen und zur Grundlage nehmen muß, durch das Zusammenwirken verschiedner Männer sehr Nützliches erreicht werden kann, ja daß ein solches Zusammenwirken fast unentbehrlich erscheint. Abgesehen hiervon aber können jene Fähigkeiten nicht wie ein Picknick zusammengetragen werden, sodaß der eine diese, der andre jene zu dem Werke hinzubrächte. Vielmehr müssen sie sich gegenseitig durchdringen, wenn etwas Gutes geschaffen werden soll.

Es möge gestattet sein, hier einen Vergleich zu ziehen. Auch wenn ein Kunstwerk geschaffen werden soll, sind ganz ähnliche Fähigkeiten erforderlich. Der Künstler muß das, was auf dem Gebiete seiner Kunst bereits geschaffen ist, kennen, weil er nur unter Anknüpfung hieran ein seine Zeit befriedigendes Kunstwerk schaffen kann. Er muß von dem lebendigen Geiste des künstlerisch Schönen durchdrungen sein, denn dieser bildet das eigentliche Lebenselement alles künstlerischen Schaffens. Er muß ferner künstlerische Gestaltungskraft haben, die ihn befähigt, den Gedanken des künstlerisch Schönen in konkreter Erscheinung zu verwirklichen. Er muß endlich auch in der äußern Technik seiner Kunst so bewandert sein, daß er das Kunstwerk, das er im Sinne trägt, zur vollendeten äußern Erscheinung bringen kann. Alle diese Eigenschaften müssen sich in seiner Person vereinigen und lebendig durchdringen.

Grenzboten I 1891

Dies alles hat man nun auch auf dem Gebiete des künstlerischen Schaffens längst erkannt, und man hat daraus die richtige Folgerung gezogen, daß die Schaffung eines Kunstwerkes, auch wenn es das größte ist, immer nur in die Hand eines einzelnen Mannes gelegt werden kann. Niemand hat daran gedacht, für den Entwurf des Kaiser-Wilhelm-Denkmales oder zu dem Plane für das Reichstagsgebäude eine Kommission zu berufen. Vielmehr hat man die Kraft der deutschen Künstlerschaft durch Berufung aller zum Wettbewerb jedes Einzelnen aufgeboten. Ist auf diese Weise für das Kunstwerk die Grundlage gewonnen, dann steht nichts entgegen, daß durch das Urteil oder den Beirat anderer noch Abänderungen in der Ausführung herbeigeführt werden, die dem Werke sehr zu statten kommen können. Das wird sich auch jeder Künstler bereitwillig gefallen lassen. Bekanntlich sind z. B. bei dem Reichstagsbau noch bedeutende Veränderungen im Sinne praktischer Nutzbarkeit des Gebäudes nachträglich gemacht worden.

Nun wolle man mir verzeihen, wenn ich etwas ausspreche, was vielleicht auf den ersten Blick gewagt erscheinen kann. Ich vertrete es aber aus voller Überzeugung. Auch ein Gesetzbuch ist ein Kunstwerk und zwar ein Kunstwerk ersten Ranges. Daran knüpfe ich die Folgerung: Auch bei der Schaffung eines Gesetzbuches muß, wenn etwas Gutes daraus werden soll, der Aufbau des Ganzen in die Hände eines Mannes gelegt werden, wobei natürlich die Mitwirkung anderer im Sinne der obigen Darlegung nicht ausgeschlossen ist. Auch das preussische Landrecht ist nur dadurch zu einem in seiner Art so vollendeten Werke geworden, daß seine Schöpfung in der Hand eines hochbegabten Mannes lag. Hat man einen solchen Mann nicht, dann ist es besser, das Werk ganz zu unterlassen. Denn noch schlimmer als der Mangel eines Gesetzbuches ist ein schlechtes Gesetzbuch.

Kommissionen sind überhaupt für Gesetzgebungswerke von zweifelhaftem Werte. Wo es sich um einfache, leicht übersichtbare Fragen handelt, kann die Beratung einer Kommission sehr nützlich werden. Wo aber die Fragen tiefer liegen und in weitem Zusammenhange betrachtet werden müssen, da ist es immer zweifelhaft, ob aus einer Kommissionsberatung etwas Gutes hervorgehen wird. Denn nur selten sind alle Mitglieder einer Kommission solcher Fragen mächtig, und der Zufall spielt darin bei den Beschlüssen, die ja meistens Improvisationen sind, eine große Rolle. Dabei ist aber noch immer ein wesentlicher Unterschied, ob eine Kommission eine bereits gegebene, gut entworfene Vorlage bearbeiten, oder ob sie selbst ein Gesetz neu anfertigen soll. Es ist anzuerkennen, daß schon oft Regierungsvorlagen wesentlich verbessert aus den parlamentarischen Kommissionen hervorgegangen sind. Einen in seinen Grundlagen oder seinem ganzen Geiste verfehlten Entwurf vermag dagegen eine Kommission nicht leicht in ein gutes Gesetz umzuwandeln.

Die gegen den Wert von Kommissionsverhandlungen bestehenden Be-

denken treffen im höchsten Maße zu bei Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches. Eine große Menge von Fragen, die dabei vorkommen, liegen so tief und sind so überaus schwierig, daß nur ein gründliches Studium zu einem klaren Einblick führen kann. Vielfach stehen auch die Fragen in einem weiten, schwer zu überblickenden Zusammenhange. Hier paßt so recht der Vergleich mit einem Webermeisterstück:

Wo ein Tritt tausend Fäden regt,  
Ein Schlag tausend Verbindungen schlägt.

Nicht leicht werden nun in einer zahlreich besetzten Kommission alle Mitglieder solchen Fragen gewachsen sein. Sie werden also abstimmen, wie ihnen im Augenblicke die Sache scheint, und so entsteht dann das Gesetzbuch — ein Spiel des Zufalls.

Es möge hier gleich ein Wort einfließen über den Wert einer Mitwirkung von Laien bei einer solchen Beratung. Daß bei Laien mitunter ein sehr gesundes Rechtsgefühl zu finden ist, habe ich bereits oben bemerkt, und soweit dieses in Betracht kommt, könnten Laien bei einem Gesetzbuch sehr nützlich mitwirken. Dagegen fehlen ihnen alle andern Fähigkeiten, die zur Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich sind, und schon dadurch wird der Wert ihrer Mitwirkung wesentlich abgeschwächt werden. Es kommt aber noch hinzu, daß auch das natürliche Rechtsgefühl der Laien sich immer nur dann mit Sicherheit äußern können, wenn ihnen die Rechtsfragen in völlig konkreter Erscheinung vorgelegt werden. Auf abstrakte Sätze reagiert das Rechtsgefühl nicht. Ein Beispiel wird die Sache klar machen. Was würde wohl ein Laie sagen, wenn man ihm die Frage vorlegt: Soll der Satz „Der Tote erbt den Lebendigen“ in dem Gesetzbuch eingeführt werden? Er würde gar nicht wissen, was das bedeutet. Aber auch wenn man ihm den Satz dahin erläuterte: Soll der Erbe zum Erwerb der Erbschaft einer Erbschaftsantretung bedürfen oder nicht? so würde er noch immer ratlos dastehen. Denn die Folgen dieser Doppelfrage würde er sich ganz und gar nicht klar zu machen vermögen. Gesezt nun aber, es legte ihm jemand folgenden Rechtsfall vor: A hat in seinem Testamente zunächst seinen Freund M, wenn aber dieser nicht Erbe würde, seinen Freund N zum Erben eingesetzt. A ist gestorben. Kurz vorher ist M verschwunden. Es ist wahrscheinlich, daß er tot ist; aber man hat seine Leiche nicht gefunden. Nach Ablauf einiger Zeit kann er für tot erklärt werden. Als Erben hinterläßt er fernstehende Verwandte. Wer bekommt nun die Erbschaft des A, der Freund M oder die Verwandten des M als dessen Erben? Ein mit gesundem Rechtsgefühl begabter Laie wird ohne Zweifel sagen: Natürlich der Freund M! Denn den Verwandten des M hat ja der Erblasser nichts zuwenden wollen, und der M selbst hat ja die Erbschaft noch gar nicht bekommen. Dieses Ergebnis wird erreicht, wenn man an der

Notwendigkeit einer Erbschaftsanretung festhält. Stellt man dagegen den Satz auf: „Der Tote erbt den Lebendigen,“ so bekommen in dem obigen Falle die Verwandten des N die Erbschaft, gänzlich dem natürlichen Rechtsgefühl zuwider. Durch dieses wird also der gedachte Satz verworfen. Man sieht aber hieraus, welcher Umwege es bedarf, um das natürliche Rechtsgefühl des Laien spielen zu lassen. Soll es bei der Gesetzgebung verwertet werden, so müßten dem Laien stets erst die Folgen der Rechtsätze völlig klar gemacht werden, was nur vonseiten der Juristen geschehen könnte. Diese werden aber öfters keine Neigung dazu haben, zum Teil aus dem sehr triftigen Grunde, weil sie sich selbst über die Folgen der Rechtsätze, die sie im Munde führen, nicht immer klar sind. Es bedarf ausführlichen Studiums oder Nachdenkens, um diese Klarheit zu gewinnen. Der Laie wird also in solchen Fragen blindlings seine Stimme abgeben, so, wie er sich ungefähr die Sache denkt. Oder er wird sich in das Schlepptau irgend eines Juristen begeben, der sich ihm als Autorität aufzuspielen versteht. Demagogie wird nicht allein in Volksversammlungen, sondern mitunter auch in den Parlamenten und Kommissionen betrieben. Jedenfalls wird durch die Mitwirkung von Laien in einer Kommission für ein Werk nach Art des bürgerlichen Gesetzbuches die ganze Sache noch mehr als sonst dem Zufall preisgegeben.

Das soeben von mir etwas ausführlicher behandelte Beispiel giebt zugleich den nichtjuristischen Lesern dieser Zeitschrift ein Bild davon ab, was für Fragen bei Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches vorkommen. Solcher Fragen giebt es tausende.

Aus dem Dargestellten ziehe ich folgendes Ergebnis. Es war ein Fehler, daß man im Jahre 1874 zu der Schaffung einer bürgerlichen Gesetzgebung eine Kommission von elf Mitgliedern und zahlreichen Hilfsarbeitern berief, wenn nicht etwa unter den Mitgliedern dieser Kommission ein Mann war, der als Schöpfer des Ganzen die Sache in die Hand nehmen konnte. Ein solcher Mann scheint in der Kommission nicht vorhanden gewesen zu sein, oder wenn er vorhanden war, so ist er jedenfalls nicht der richtige Mann für die Sache gewesen. Die nächste Folge dieser Sachbehandlung war die, daß die Kommission dreizehn Jahre und vier Monate lang zusammensaß, ohne ein Lebenszeichen von sich zu geben. Als dann endlich nach strengster Geheimhaltung aller Arbeiten der Entwurf des Gesetzbuches zu Tage trat, war er — ein mißlungenes Werk. Daß der Entwurf nicht gelungen ist, darüber sind so gut wie alle einig. Meinungsverschiedenheit besteht nur über das Maß des Mißlingens.

Wir wollen nun sehen, in welchem Maße sich die verschiedenen Grundlagen, die wir oben für ein Werk der fraglichen Art als notwendig bezeichneten, bei Schaffung des Entwurfes als vorhanden bewährt haben. Es kommt dabei noch in Betracht, daß der Entwurf nicht für sich allein steht, daß er vielmehr

von fünf starken Bänden „Motiven“ begleitet ist, die aus den Vorarbeiten der Redaktoren und den Beratungsprotokollen der Kommission zusammengeschrieben sind, daß auch nach § 1 des Entwurfs, der den „Geist der Rechtsordnung“ als subsidiäre Rechtsquelle bezeichnet, diese Motive neben den Paragraphen des Gesetzes Anspruch auf unmittelbare Geltung haben würden. Diese Motive lassen einen noch tieferen Einblick in die geistige Werkstatt zu, aus der der Entwurf hervorgegangen ist.

Unbedingt ist anzuerkennen, daß die Kommission bemüht gewesen ist, als Grundlage ihres Werkes einen möglichst vollständigen Überblick über das in Deutschland geltende Recht zu gewinnen. Im Umfange des von der Kommission bearbeiteten Stoffes enthalten die Motive eine ziemlich vollständige Sammlung alles Wissenswerten sowohl aus der gemeinrechtlichen Theorie als auch aus den in Deutschland geltenden Gesetzbüchern und den einschlagenden Landesgesetzen. Diese von großem Fleiß zeugende Sammlung wird stets als Material ihren Wert behalten.

Soweit nun dieses Material mit richtigem Verständnis in den Entwurf übergegangen ist, enthält dieser viel Brauchbares und Schätzenswertes. Namentlich hat das preussische Landrecht öfters einen befruchtenden Einfluß auf den Entwurf geübt. Möglich, daß auch eine Reihe wertvoller Gedanken des Entwurfes aus der eignen Initiative der Kommission hervorgegangen ist. Es ist ja außerordentlich schwer, zu erkennen, was in dem Werke der Kommission selbst angehört und was sie anderswoher entnommen hat. Keinesfalls möchten wir der Kommission dadurch zu nahe treten, daß wir nicht das, was sie Gutes geleistet hat, anerkennen.

Aber bei weitem nicht überall hat die Kommission das ihr zu Gebote stehende Material mit wahrhaft wissenschaftlichem Geiste durchdrungen und mit praktischem Sinne zu gestalten verstanden. Es fehlt nicht an verfehlten Theorien, die den Paragraphen des Entwurfs zu Grunde liegen und dann noch des breitem in den Motiven vorgetragen werden. Eine wahre Scheu scheint aber die Kommission davor gehabt zu haben, praktische Gedanken, für die sie nicht in der Theorie schon eine Grundlage vorfand, irgend zu verwirklichen. So sind eine Menge Dinge, die, wenn man einmal kodifiziert, dringend der einheitlichen Ordnung bedürfen, im Entwurfe weggeblieben. Bis zu einem gewissen Maße kommt der Kommission für diese Auslassungen allerdings der von der Vorkommission erstattete Bericht zu statten. Darnach sollten gewisse Rechtsgebiete von dem Entwurfe ausgeschlossen bleiben. So namentlich das bäuerliche Güterrecht. Ferner das Verlagsrecht und das Versicherungsrecht, die in Verbindung mit der Revision des Handelsgesetzbuchs in Angriff genommen werden sollten.\*) Bei einer Menge anderer Gegenstände (Forstrecht, Wasser-

\*) Das Verlagsrecht als Teil des Handelsrechts zu betrachten ist ganz unpassend.

recht, Fischerei- und Jagdrecht, Deich- und Siedrecht, Bau- und Nachbarrecht, Enteignungsrecht, Gefinderecht) hatte die Vorkommission zu erwägen gegeben, „ob nicht die privatrechtlichen Grundprinzipien dieser Institute sich zur gemeinschaftlichen Regelung im Gesetzbuch eignen.“ Der Bundesrat hatte diesen Bericht der Vorkommission in der Art zum Beschluß erhoben, daß er der zu berufenden Hauptkommission überließ, „die darin enthaltenen Vorschläge als Anhaltspunkte zu benutzen.“ Die Kommission hatte hiernach völlig freie Hand, auf welche Gegenstände sie ihr Werk ausdehnen wollte. Sie hat diese Freiheit in der Art benutzt, daß sie alle jene von der Vorkommission benannten Gegenstände hat fallen lassen. Aber die Auslassungen des Entwurfes reichen noch weit über diese Gegenstände hinaus in Gebiete hinein, bezüglich deren gar kein Zweifel sein kann, daß sie in einem bürgerlichen Gesetzbuche zu ordnen gewesen wären. In Deutschland bestehen tausende von Vereinen, und täglich werden neue gegründet. Diese Vereine leben doch auch unter dem Rechte. Aber für sie ist das Recht im Entwurfe ungeordnet geblieben, wobei auch vielleicht eine gewisse politische Angstlichkeit mitgewirkt haben mag. Alltäglich werden in Deutschland tausende von Schuldscheinen und Quittungen ausgestellt. Was aber ein Schuldschein und eine Quittung sei, das — sagen die Motive — könne man nicht wissen, und deshalb werde besser gar nicht davon geredet. In unzähligen Fällen verwirklicht sich das Recht nur dadurch, daß der eine Teil dem andern zur Rechnungsstellung verpflichtet ist. Das Institut der Rechnungsstellung zu verstehen, finden aber die Motive zu schwierig, und deshalb steht im Entwurfe nichts davon. Noch eine Menge anderer kleinerer praktischer Fragen, über die die Theorie nichts enthält, und bezüglich deren deshalb eine Vorschrift durch das Gesetzbuch die Praxis so nötig hätte wie das liebe Brot, hat gleichwohl der Entwurf unbeantwortet gelassen. Es ist, als ob das praktische Recht dem Entwurfe ganz fern gelegen hätte. Sicherlich sind alle diese Weglassungen nicht auf Mangel an Fleiß zurückzuführen, sondern es haben andre Gründe dafür vorgelegen. Und wenn zu diesen Gründen auch die innern Schwierigkeiten der Kommission gehört haben sollten, so würde das nur von neuem ein Beweis sein, wie wenig sich eine Kommission zu einem derartigen Werke eignet.

Noch schmerzlicher aber als diese Mieten berührt in den positiven Schöpfungen des Entwurfes der vielfach sich kundgebende Mangel an gesundem Rechtsförm und an juristischer Gestaltungskraft. Es ist ja außerordentlich schwer, diesen Mangel in einer Weise darzustellen, daß auch für den Nichtchristen die Sache anschaulich wird. Gleichwohl soll es hier durch einige Beispiele versucht werden.

A ist mit B, der an einem andern Orte, Z, wohnt, in Unterhandlung wegen eines Hauskaufes. A giebt seinem Freunde B, der eine Reise macht und dabei Z berührt, Vollmacht zum Abschluß des Kaufes. Nach der Abreise

des B reut aber A die Sache, und da er nicht weiß, wo B sich im Augenblick aufhält, telegraphirt er an A, daß er die dem B erteilte Vollmacht zurücknehme. Wie B nach B kommt, verschweigt ihm aber A das Telegramm, und B schließt nun in dem Glauben, bevollmächtigt zu sein, den Hauskauf ab. Ist nun für A dieser Abschluß bindend? Jeder mit natürlichem Rechtsgefühl begabte wird sagen: „Gott bewahre! A wußte ja, daß B den Kauf nicht abschließen sollte. Aus seinem betrügerischen Handeln kann doch A keine Rechte ableiten.“ Der Entwurf aber findet, daß der Kauf für A gelten müsse. Denn die Ungiltigerklärung würde „eine Durchbrechung der Annahme des Fortbestandes der Vollmacht sein, für welche es an zureichenden Gründen gebricht.“ So sagen die Motive I. S. 236.

Ein anderer Rechtsfall. A ist von B unvorsichtigerweise auf der Jagd erschossen worden. A hat seinen Freund C zum Erben eingesetzt. Nach zwanzig Jahren stirbt D, ein Oheim des A. Wäre A nicht erschossen worden, so würde er nach seiner mutmaßlichen Lebensdauer bei dem Tode seines Oheims noch gelebt und diesen beerbt haben. Darauf gestützt, klagt nun C gegen B auf Ersatz dieser Erbschaft. Das Gesetzbuch (§§ 704 und 722) spricht ihm diesen Ersatz zu. Denn durch den Tod des A ist für diesen der Erwerb der Erbschaft mutmaßlich gehindert worden. Folglich hat der Thäter den Erben zu entschädigen. Das ist im Sinne des Entwurfes juristische Konsequenz. Daß hundert Ereignisse hätten eintreten können, die, wenn A fortgelebt hätte, doch dem C die Erbschaft des D nicht hätten zu teil werden lassen, kommt für den Entwurf nicht in Betracht.

Solche Entscheidungen praktischer Fälle können nicht als bloß vereinzelte Fehlgriffe betrachtet werden (es lassen sich noch eine Menge ähnlicher Fälle aus dem Entwurfe herauslesen), sie sind vielmehr bezeichnend für die ganze Bedeutung des Werkes. Wer solche Entscheidungen fällen kann, der hat nicht von Gottes Gnaden den Beruf, Deutschlands Recht für alle Zeit festzustellen.

Charakteristisch ist übrigens für den Entwurf, daß er sich so viel wie möglich hütet, auf konkrete Entscheidungen einzugehen. Auch in den Motiven, wo man doch zum Verständnis der oft so dunkeln Sätze des Entwurfes dringend nach erläuternden Beispielen sucht, finden sich solche nur selten. Die Motive ergehen sich meistens in allgemeinen Reden, durch die man nicht klüger wird, als aus dem Entwurfe selbst. Das Lebenselement praktischer Jurisprudenz, konkrete Anschauung, scheint bei dem Entwurfe nur eine geringe Rolle gespielt zu haben.

Die Mängel des Entwurfes an juristischer Gestaltungskraft in gemeinverständlicher Weise darzulegen, ist so schwierig, daß es hier nicht versucht werden soll. Aber eine einzelne Seite der Sache muß doch hier erwähnt werden. Bekanntlich betrachtet es die ärztliche Wissenschaft heute als eine

Hauptaufgabe, Krankheiten nicht bloß zu heilen, sondern vor allem zu verhüten. Es hat sich daraus ein besondrer Zweig der Medizin, die Hygiene, entwickelt. Darnach sollte man glauben, auch die Jurisprudenz müßte es als eine Hauptaufgabe betrachten, Prozesse, die ja eine große Ähnlichkeit mit Krankheiten haben, zu verhüten. Dieser Gedanke scheint aber den Verfassern des Entwurfes ziemlich fremd geblieben zu sein. Vielfach sind die Rechts-einrichtungen so getroffen, als ob es ganz gleichgiltig sei, ob mehr oder weniger Prozesse daraus entstehen.

Wir kommen endlich noch zu einem der schmerzlichsten Punkte, die wir zu berühren haben. Das ist die Sprache des Entwurfes. Der Entwurf redet nicht die Sprache unsers Volkes, sondern nur das Idiom der Juristen, das sich in ihm durch Überladung mitunter zu einem wahrhaft peinlichen Deutsch steigert. Man hat in neuerer Zeit viel von einem „papiernen Stil“ geredet. Dieser papierne Stil herrscht in dem Entwurfe durchweg. Was das Studium desselben dann noch ganz besonders erschwert, daß sind die in übermäßiger Zahl vorhandenen Verweisungen von einem Paragraphen auf den andern, vor und rückwärts. Dies alles hat zur Folge, daß das Gesetzbuch für unser Volk fast ganz unverständlich bleiben wird. Aber auch für den Juristen sind viele Bestimmungen geradezu rätselhaft. Das einzige, was sich als sicheres Ergebnis voraussagen läßt, ist das: es wird unendlicher Streit daraus entstehen.

Als Beispiel für die Sprachweise des Entwurfes möge hier der bei dem obigen Rechtsfall angeführte § 722 Platz finden. Obgleich es sprachlich noch viel schlimmere giebt, wähle ich ihn, weil seine Bedeutung durch den gedachten Rechtsfall dem Leser klar sein wird. Er lautet:

Ist durch den Tod ein an die Person des Getödteten geknüpftes Vermögensrecht erloschen oder der Erwerb eines Vermögensrechtes verhindert, welches der Getödtete erworben haben würde, wenn seine mutmaßliche Lebensdauer nicht verkürzt worden wäre, so ist er in seinem Vermögen insoweit als beschädigt anzusehen, als sein Nachlaß durch den vorzeitigen Tod eine Verminderung erfahren hat. Der Schuldige ist zum Erfatze dieses Schadens nach Maßgabe des § 704, Abs. 2 verpflichtet.

Wenn wir nun nach dieser Erörterung den Entwurf in seiner Gesamtheit betrachten, so wird es wohl kaum überraschen, wenn ich ausspreche: Die Fehler des Entwurfes liegen nicht in Einzelheiten und Äußerlichkeiten, sondern in dem ganzen Geiste, aus dem er hervorgegangen ist. Soll aus ihm etwas Brauchbares werden, so genügt nicht eine „Revision“ oder „Überarbeitung,“ die hie und da eine Bestimmung verbessert, den Entwurf im ganzen aber aufrecht hält, sondern es bedarf einer Umarbeitung des Entwurfes, die seinen ganzen Charakter ändert. Das Material des Entwurfes und das, was er Gutes enthält, kann ja dabei in angemessener Weise verwertet werden.

Wird der Entwurf unter Aufrechthaltung seiner Wesenheit Gesetz, so wird der ihm innewohnende Geist nach und nach die ganze deutsche Rechtsprechung durchdringen. Die Rechtswissenschaft, die schon jetzt leider nur noch als eine Wissenschaft zweiten Ranges gilt, wird zu einer Wissenschaft dritten oder vierten Ranges herabsinken. Die Rechtserörterungen werden mehr und mehr in der beklagenswerten Methode der Motive geführt werden. Der Sinn für materielles Recht, dieses beste Lebenselement der Rechtsprechung, wird, da er in dem Gesetzbuche nur schwach vertreten ist, auch in der Praxis schwinden. Und die Prozesse, die sich zahllos vermehren werden, werden vorzugsweise in dem Gezänk über den dunkeln Wortlaut des Gesetzbuches und seiner Motive bestehen. Man wird diese Voraussage vielleicht für Pessimismus halten. Ich habe mich aber nicht getäuscht, als ich zu einer Zeit, wo alle Welt die im Entwurfe vorliegende Zivilprozessordnung bewunderte, ihre übeln Wirkungen voraussah und voraussagte. Ich werde mich auch heute nicht täuschen, wo viele in der Beurteilung des Entwurfes mit mir übereinstimmen.

Man könnte vielleicht sagen, daß ein großer Teil der Fehler, die man dem Entwurfe zum Vorwurf machen kann, doch auch schon in der heutigen Jurisprudenz vorkämen, und daß insoweit durch die Erhebung des Entwurfes zum Gesetz keine Verschlechterung eintreten würde. Das ist aber irrig. Wenn auch die Richtung, die der Entwurf verfolgt, schon heute im Juristenstande vielfach vertreten ist, so steht ihr doch auch eine andre, gesündere Richtung gegenüber, die gegen sie ankämpft. Mit der Einführung des Entwurfes feiert aber die erstere Richtung den offiziellen Sieg. Das Schlechte in der Jurisprudenz wird festgenagelt, der Kranke wird hoffnungslos. Überdies lehrt die Erfahrung, daß nach Erlaß eines Gesetzbuches die Praxis, da sie nicht mehr über den Wert des Gesetzbuches steigen kann, noch unter dessen Wert herabsinkt.

Nun noch ein Wort über die nationale Seite der Sache. Daß die Schaffung eines möglichst einheitlichen Rechtes für Deutschland ein nationales Bedürfnis sei, werden nur eingefleischte Partikularisten in Abrede stellen. Die Frage, in welcher Form dies am besten zu erreichen gewesen wäre, muß damit als erledigt betrachtet werden, daß nun einmal der Gedanke, es könne das nur in der Form eines allgemeinen Gesetzbuches geschehen, herrschend geworden ist. Das deutsche Volk erwartet aber von der deutschen Einheit nicht bloß einheitliche, sondern auch gute Einrichtungen. Und wenn man ihm statt dessen Einrichtungen giebt, die seine Bedürfnisse nicht befriedigen, so wird dadurch der nationale Gedanke nicht gefördert, sondern nur geschädigt. Sicherlich hat der schlechte und teure Zivilprozeß, den man im Namen der deutschen Einheit gegeben hat — man kann ja jetzt offen so reden, nachdem dieser Prozeß durch Erlaß des Gesetzes über die Gewerbegerichte offiziell verurteilt ist — in unserm Volke dem deutschen Reiche keine Freunde erworben. Ebenso wenig würde es dieses Gesetzbuch thun. Der deutsche Juristenstand insonderheit

müßte es als eine tiefe Demütigung empfinden, daß das deutsche Reich, das auf allen andern Gebieten so Großes geleistet hat, nur auf dem Gebiete des Privatrechtes nichts Besseres als dieses Gesetzbuch zu schaffen vermocht habe.

Allerdings würde Deutschland nicht daran zu Grunde gehen. Die Erfahrung lehrt, daß ein Volk, wenn es sonst reich und glücklich ist, auch eine schlechte Rechtsprechung ohne wesentlichen äußern Schaden ertragen kann. (So z. B. in England.) Gleichwohl würde die andauernd unbefriedigende Gestaltung eines so bedeutungsvollen Elementes des Volkslebens, wie es die bürgerliche Rechtsprechung ist, schwer empfunden werden. Mit ihrem Sinken würde zugleich die beste Schule für das ganze öffentliche Leben verloren gehen. Nach einem Menschenalter aber würde die Kraft, sich aus diesem Zustande wieder herauszureißen, völlig erloschen sein. Und dann würde sich die Mißachtung, die man heute dem innern Werte des Rechtes entgegenbringt, bitter rächen.



## Napoleon der Erste und die positivistische Geschichtschreibung



elken haben geschichtliche Abhandlungen in Frankreich ein so lebhaftes Interesse im Publikum und einen so heftigen Meinungs- austausch in der französischen Presse hervorgerufen, wie die von dem berühmten Geschichtsphilosophen Taine zuerst in der Revue des deux mondes veröffentlichten Aufsätze über Napoleon Bonaparte. Das schonungslose Vorgehen Taines, seine abfällige Charakteristik und entschiedne Verurteilung des Begründers der französischen gloire sind selbst von republikanischen Schriftstellern mit dem größten Unwillen aufgenommen worden; der Streit, in den sich auch der Prinz Napoleon gemischt hat, dauert noch fort und nimmt einen ähnlichen Umfang an, wie vor zwanzig Jahren, als Lanfrey seine Geschichte Napoleons geschrieben hatte.

Man findet Taines Darstellung einseitig, übertrieben, verkehrt und das Bild des Kaisers gefälscht und verzerrt; es fehlte nicht viel, so hätten seine Landsleute den zu offenherzigen Historiker des Hochverrats, mindestens einer unpatriotischen Gesinnung angeklagt. Der Prinz nennt ihn einen déboulonneur académique, der daran Vergnügen finde, sein Opfer bis zu den letzten Fibern